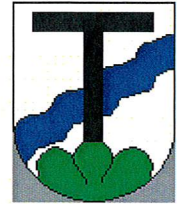

Gemischte Gemeinde Treiten



Gebührenreglement

Mit Aenderungen beschlossen an der GV vom 23.11.2012
Mit Aenderungen beschlossen an der GV vom 22.11.2013
Mit Aenderungen beschlossen an der GV vom 25.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	
Gegenstand	Seite 3
Bemessung	Seite 3
Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	Seite 4
Erhebung	Seite 4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	Seite 5
Einwohnerkontrolle	Seite 5
Ortspolizeiwesen	Seite 6
Bauwesen	Seite 8
Baugesuche und Voranfragen	Seite 8
Baukontrolle	Seite 9
Weitere Aufwendungen	Seite 9
Nachführung des Vermessungswerks	Seite 9
Steuerwesen	Seite 10
Datenschutz	Seite 10
Verschiedenes	Seite 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 11
Auflagezeugnis	Seiten 11 und 12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte ändert, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der

Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gebühren werden in der Regel bar eingekassiert. Bei grösseren Beträgen stellt die Gemeinde die allfälligen Forderungen umgehend in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften

des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Familien-, Erbrecht

Familienrecht

Art. 15 Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die
Gebühren in Vor-
mundschaftssachen
(BSG 213.361)

Erbrecht

Art. 16 ¹ Keine Gebühr wird bei Siegelung
und Entsiegelung erhoben

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung,
mit Empfangsschein

Fr. 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung

Fr. 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche und
schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung,
dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheini-
gung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von
Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung
nach den Erben

Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt
von Schweizern

Verordnung über Nie-
derlassung und Auf-
enthalt der Schweizer
(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr für Einbürgerungsgesuche

Aufwandgebühr II

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 ¹ Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten

Aufwandgebühr I

	ten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.---
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 24 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein und Waffentraggesuch	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein, bzw. Tragen einer Waffe (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	
e) Brandschutz	Fr. 220.--50.--	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
------------------------------------	--	---

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
---------------------------	--	-----------

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

Datenschutz

	Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschriften	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindeforschiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeführung	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Aufwandge
Hundetaxe (GV 23.11.2012)	Art. 48 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 in einem Gebührentarif fest.	
Gebühr Einbürgerungstest (GV 22.11.2013)	Art. 49 Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von	

Fr. 260.00 bis Fr. 390.00

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen von Abs. 1 mittels Verordnung fest

Tarif Brückenwaage
(GV 25.06.2018)

Art. 50 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Brückenwaage folgende Gebühren:

Pro Wägung	CHF	10.00
Pro Doppelwägung	CHF	5.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif
(GV 23.11.2012)

Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Benützungs- und Gebührenverordnung für die gemeindeeigenen Liegenschaften (Schul- und Sportanlagen, Gemeindehaus, Waldhaus, ...)

Übergangsbestimmung
(GV 23.11.2012)

Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten
(GV 23.11.2012)

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. Dezember 1993 auf.

(GV 25.06.2017)

³ Diese Änderung hebt das Reglement über die Tarife der Öffentlichen Brückenwaage vom 06. Juni 1994 auf.

Die Versammlung vom .25. November 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jakob Etter

sig. Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21.10.2005 bis 19.11.2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.42 vom 21.10.2005 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Renate Günthart

Reglementsänderung

Die Versammlung vom 23. November 2012 genehmigte die Aenderungen der Artikel 48 bis 51.

Inkrafttreten auf den 01. Januar 2013.

Der Präsident:

sig. Hans Rudolf Kneubühl

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom .22.10.2012 bis 20.11.2012. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart

Reglementsänderung

Die Versammlung vom 22. November 2013 genehmigte die Aenderungen der Artikel 48 bis 51.

Inkrafttreten auf den 01. Januar 2014.

Der Präsident:

Matthias Schumacher

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21.10.2013 bis 19.11.2013. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18.10.2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart

Reglementsänderung

Die Versammlung vom 25. Juni 2018 genehmigte die Aenderungen der Artikel 49 bis 53. Inkrafttreten auf den 01. Juli 2018.

Der Präsident:



Matthias Schumacher

Die Gemeindeschreiberin:



Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Mai 2018 bis 20. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Renate Günthart